



Dein Hädefeld: Grundsätze und Richtlinien für die Förderung zur Behebung von Leerstand in der Innenstadt mittels Neugründungen und Neueröffnungen

1. Ziel und Zweck der Zuwendung

In der Innenstadt von Marktheidenfeld gibt es wie in vielen anderen Mittelzentren einen zunehmenden Leerstand von Ladenlokalen.

Zur Behebung von Leerstand und zur Belebung der Innenstadt werden Anreize für Neuansiedlungen geschaffen. Dadurch soll die Attraktivität der Innenstadt insgesamt gestärkt werden.

„Dein Hädefeld“ bietet die Chance, leerstehende Erdgeschoss-Ladenlokale zu günstigen Konditionen anzumieten. Gründerinnen und Gründer mit kreativen Ideen werden finanziell dabei unterstützt und ermutigt, ihre Geschäftsidee zu realisieren.

„Dein Hädefeld“ wurde von 2022 bis 2024 mithilfe von Mitteln des Freistaats Bayern aus dem Bayerischen Städtebauförderprogramm gefördert.

Nun soll das Programm nach Ende des bayerischen Förderprogramms die Förderung in kommunaler Regie erfolgen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zukunftsorientierte, tragfähige Geschäftsmodelle, bevorzugt mit innovativen Ansätzen, wie z.B.:

- Gastronomie
- Facheinzelhandel inkl. Pop-Up-Stores
- Kreative Mischnutzungskonzepte
- Dienstleistungsangebote mit Kundenkontakt
- Direktvertrieb landwirtschaftlicher Produkte
- Kultur- und kreativwirtschaftliche Nutzungen

Gefördert werden leerstehende gewerblich nutzbare Erdgeschoss-Flächen in der Innenstadt von Marktheidenfeld. Die Abgrenzung ist analog des ausgewiesenen Sanierungsgebiets.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Generelle Zuwendungsfähigkeit besteht bei Neugründung, Eröffnung einer Zweigstelle oder einem Umzug (jedoch nicht innerhalb des Fördergebiets der Innenstadt).

Das Nutzungskonzept ergänzt das bestehende Angebot und den vorhandenen Branchenmix und trägt zur Stärkung der Innenstadt sowie zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei. Die förderfähige Mietfläche beträgt max. 300 qm.

Die Mietforderung der Vermieter beträgt zu Beginn des Mietverhältnisses und für mindestens sechs Monate maximal 80 Prozent des bisherigen Mietzinses.

4. Antragsstellung und Auswahlverfahren

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen. Der Zuschussantrag ist schriftlich unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars der Stadt Marktheidenfeld zu stellen, siehe www.stadt-marktheidenfeld.de/wirtschaft-stadtentwicklung/leerstand/
Die Bewerbungen werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Ausgewählt werden die im Bewerbungszeitraum eingegangenen Bewerbungen von der Arbeitsgruppe Innenstadt, bestehend aus Vertretern der Fraktionen des Stadtrats, der Werbegemeinschaft, des Hotel- und Gaststättenvereins Marktheidenfeld sowie der Abteilung Stadtmarketing. Die Auswahl findet in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren statt.

Das Auswahlgremium orientiert sich an folgenden Auswahlkriterien:

- Das Konzept ergänzt den vorhandenen Branchenmix
- Das Konzept trägt zur Belebung und Stärkung der Innenstadt bei
- Neugründung, Neueröffnung, Eröffnung einer Zweigstelle oder einen Umzug, welcher jedoch nicht innerhalb des Fördergebiets (Innenstadt) stattfindet.
- Betriebsübernahme, wenn bei einer Schließung wichtige Sortimente oder Angebote wegfallen würden.

Die Erfüllung der Auswahlkriterien stellt keine Garantie für eine Förderzusage dar.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Konzepte, die zu einem Trading-Down-Effekt führen können
- Die angestrebte Nutzung stört die Innenstadtqualität durch z.B. überdurchschnittlich hohes Lieferaufkommen, Lärm, Parkplatzbedarf usw.

5. Gewährung des Zuschusses

Die förderfähige Mietfläche beträgt maximal 300 Quadratmeter. Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate. Die Höhe der Förderung beträgt monatlich bei einer gemieteten (und genutzten) Fläche

- bis zu 100 qm 200 €/Monat
- bis zu 200 qm 300 €/Monat
- bis zu 300 qm 400 €/Monat

Die Förderung wird nach Vorlage des Mietvertrages und einer schriftlichen Erklärung des Vermieters, dass die Miete in den ersten sechs Monaten des Mietverhältnisses nicht mehr als 80% der Vormiete beträgt, dreimonatlich im Nachgang ausbezahlt.

Der Antragssteller erhält über die Entscheidung zu seinem Zuschussantrag einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid mit der Auflage, die tatsächliche Mietzahlung nachzuweisen.

Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt, hierfür wird jährlich ein Betrag in den städtischen Haushalt eingestellt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses.

6. Sonstige Hinweise

Die Stadt Marktheidenfeld kann die Rückzahlung des Zuschussbetrages fordern, wenn der Zuwendungsempfänger das von ihm beschriebene Vorhaben ganz oder teilweise nicht realisiert oder in einer Weise realisiert, die der Zielsetzung dieser Richtlinie widerspricht. Um eine bestmögliche Zielerreichung zu gewährleisten, werden spätestens nach Ablauf von zwei Jahren die Regelungen dieser Richtlinie auf ihre Auswirkungen in der Praxis hin überprüft und ggf. angepasst

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Marktheidenfeld, 22.07.2025

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister